

## Ortsrechtsverzeichnis Nr. 42

Nachstehend sind alle z.Z. geltenden Vorschriften zusammengefasst.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekannt gegeben.

### Erstpräambel

Gemäß § 27 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG - vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in Verbindung mit Nr. 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes -ZustVOtU - vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360, 546) und in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes -VwVfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I. S. 102) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - erlässt der Bürgermeister der Stadt Burscheid im Wege der Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet folgende Anordnung:

	Änderung früherer Vorschriften	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Verfügung	insgesamt neu	05.10.2006	13.10.2006

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

## **Vorbemerkung**

Pflanzliche Abfälle sind nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwertende Abfälle. Für eine Beseitigung durch Verbrennen besteht in der Regel keine Notwendigkeit. Die satzungsrechtlichen Regelungen der Stadt Burscheid bezüglich des abfallrechtlichen Anschluss- und Benutzungszwanges sind zu beachten.

Mit der Allgemeinverfügung erfolgt eine Regelung, nach der eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot vorliegen kann. Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung ist das Verbrennen von Schlagabraum im Wald, für dessen Zulassung der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig ist.

Bei Erfüllung der unten angegebenen Auflagen muss der Grundstückseigentümer keinen gesonderten Genehmigungsantrag stellen. Diese Allgemeinverfügung ersetzt eine Einzelgenehmigung. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine Einzelfallprüfung durch die örtliche Ordnungsbehörde ergeben, dass durch das beabsichtigte Verbrennen pflanzlicher Abfälle das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. Das Verbrennen würde dann im Einzelfall untersagt.

## **A. Auflagen**

Das Verbrennen von Schlagabraum, Baum- und Heckenschnitt sowie von sonstigen pflanzlichen Abfällen (außer Stroh) ist im Stadtgebiet außerhalb des Waldes unter den folgenden Auflagen gestattet:

1.  
Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur verbrannt werden, wenn eine Eigenkompostierung nicht möglich ist, und diese nicht über die städtische Grünabfallentsorgung verwertet werden können bzw. wenn dies nur mit einem unverhältnismäßigen und unangemessenen Aufwand möglich wäre.
2.  
Der Schlagabraum, der Baum- und Heckenschnitt sowie die sonstigen pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind. Der Begriff Grundstück bezieht sich hier nicht nur auf eine parzellenscharfe Flurstücksabgrenzung sondern auch auf im Zusammenhang befindliche Flurstücke.
3.  
Das beabsichtigte Verbrennen ist mindestens zwei Tage zuvor dem Produktbereich Sicherheit, Ordnung und Umwelt der Stadt Burscheid anzuzeigen.
4.  
Die Kreisleitstelle der Feuerwehr ist unmittelbar vor dem Verbrennungsbeginn unter Angabe des Verbrennungszeitraums zu informieren.
5.  
Die pflanzlichen Abfälle müssen zu einem Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 2,00 m und einen Durchmesser von 5,00 m nicht

überschreiten.

6.

Als Mindestabstand sind einzuhalten:

a 1) beim Verbrennen von Schlagabraum:

- 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,

a 2) beim Verbrennen von Baum- und Heckenschnitt sowie sonstigen pflanzlichen Abfällen:

- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
- 50 m von sonstigen baulichen Anlagen,

b) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,

c) 100 m von Wäldern,

d) 25 m von Wallhecken und Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch,

e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

7.

Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von pflanzlichen Abfällen und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

8.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

9.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.

10.

Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Diese dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

11.

Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

12.

Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Haufen Unterschlupf suchen.

13.

Das Verbrennen ist ausschließlich in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Mai und vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember von Montag bis Samstag von 08.00 bis 19.00 Uhr zulässig. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden.

## **B. Begründung**

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen zum Zwecke der Abfallbeseitigung ist gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) verboten. Sie dürfen hiernach nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Ausnahmen hiervon kann ich gem. § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG erteilen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Wenn die o.g. Auflagen eingehalten werden, ist das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

## **C. Hinweise**

1.  
Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geahndet werden.

2.  
Das Verbrennen von Strohschwaden fällt nicht unter diese Allgemeinverfügung. Das beabsichtigte Verbrennen von nicht im Rahmen der Bewirtschaftung zu verwertendem Stroh ist schriftlich bei dem Produktbereich Sicherheit, Ordnung und Umwelt der Stadt Burscheid zu beantragen. Dort wird im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer über den Antrag entschieden.

## **D. Inkrafttreten**

siehe Deckblatt/Zusammenfassung

## **E. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Burscheid, Produktbereich Sicherheit, Ordnung und Umwelt, Höhestraße 7-9, 51399 Burscheid, einzulegen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Allgemeinverfügung für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen für das Stadtgebiet der Stadt Burscheid wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Burscheid, Höhestraße 7-9, Zimmer 1.29, eingesehen werden.

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Unterschrift